



# Stadt Bornheim Bürgerinformation



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎02222 9437-0

### Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter ☎02222 945-181 oder -182

### Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:** Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

### Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

**Nur nach Terminvereinbarung! Besucher aller Dienststellen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.**

## BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎02222 945-101

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** ☎02222 9956325, [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**SPD** ☎02222 9956331, [fraktion@spd-bornheim.nrw](mailto:fraktion@spd-bornheim.nrw)  
**Bündnis 90/Die Grünen** ☎02222 9956328, 0151 20746104, [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)  
**UWG/Forum** ☎02222 9956345, [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)  
**FDP** ☎02222 9956355, [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)  
**ABB** ☎0151-7221101, [bornheimer123@yahoo.de](mailto:bornheimer123@yahoo.de)

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, ☎02222 945-235, [pressestelle@stadt-bornheim.de](mailto:pressestelle@stadt-bornheim.de)

## Die nächsten Sitzungen

### Fachauschuss „Volkshochschule“

Mittwoch, 19.05.2021, 18 Uhr,  
 Aula der Europaschule, Goethestraße 1,  
 Bornheim

### Jugendhilfeausschuss

Donnerstag, 20.05.2021, 17 Uhr, Rheinhalle,  
 Rheinstraße 201, Hersel

### Schulsausschuss

Donnerstag, 20.05.2021, 18 Uhr, Rheinhalle,  
 Rheinstraße 201, Hersel

### Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

Donnerstag, 27.05.2021, 18 Uhr, Rheinhalle,  
 Rheinstraße 201, Hersel

Die Termine gelten vorbehaltlich weiterer Einschränkungen.  
 Die Sitzungen sind öffentlich.

Es gelten die Regelungen der zum Zeitpunkt der Sitzung aktuellen Coronaschutzverordnung.  
 Publikumsplätze stehen demnach zurzeit nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung.  
 Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

Anmeldungen können per Mail an [claudia.gronewald@stadt-bornheim.de](mailto:claudia.gronewald@stadt-bornheim.de) oder telefonisch unter ☎02222 945-218 erfolgen. Teilnehmende werden gebeten, über einen gültigen Schnelltest zu verfügen oder einen Selbsttest vorzunehmen. Tests können durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden. Wer diesen Test in Anspruch nimmt, sollte bis zu einer Stunde vor der Sitzung anreisen, um den Test in Ruhe durchführen zu können.

Während der gesamten Sitzung ist durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen.  
 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Aktuelle Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](mailto:session.stadt-bornheim.de).

## Umweltpreis 2021

### Stadt Bornheim sucht Sponsoren

Die Stadt Bornheim sucht Sponsoren für den Umweltpreis 2021. Mit dem Preis werden Ideen und Aktivitäten gewürdigt, die im Wohn-, Schul-, Arbeits- oder Freizeitbereich zur Verbesserung der Umwelt geführt haben oder führen können. Die diesjährige Verleihung beschloss der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur in seiner ersten Sitzung. Da Bornheim als Stadt in der Haushaltskonsolidierung freiwillige Leistungen nur in ganz engen Grenzen finanzieren darf, ist die Verwaltung auf Sponsoren angewiesen, um ein gebührendes Preisgeld zu verleihen. Angestrebt wird ein Betrag von mindestens 1.000 Euro. Zwei Ratsfraktionen haben bereits insgesamt 300 Euro gespendet. Begrüßt wird auch eine Beteiligung von Bornheimer Gewerbebetrieben. Sobald das Preisgeld zusammen-

gekommen ist, startet die Stadt einen Aufruf und Bornheimer Bürgerinnen und Bürger können sich bewerben. Gefragt sind dann Ideen und Aktivitäten zum Beispiel zu Landschafts- und Naturschutz, zu Umweltplanung und ihrer Verwirklichung, zu Energieeinsparung und Abfallbeseitigung, zu Luftreinhaltung, Gewässerschutz und Lärmschutz, zu Erhaltung oder Neuanlage von Grün- und Erholungszone oder zu Pflege und Unterhaltung von Flächen, die in Patenschaft genommen wurden. Wer etwas sponsern möchte, wendet sich an Manuela Domschat vom Umwelt- und Grünflächenamt unter [manuela.domschat@stadt-bornheim.de](mailto:manuela.domschat@stadt-bornheim.de) oder ☎02222 945-307. Alle Sponsoren nehmen automatisch an der späteren Preisverleihung teil.

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33  
**E-Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

**Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 3716  
**Hallenbad und Sauna sind aufgrund der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bis auf Weiteres geschlossen.**  
**Aktuelle Infos gibt es unter:**  
[www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad)

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 938-565, Fax: 02222 938-567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei@stadt-bornheim.de](mailto:stadtbuecherei@stadt-bornheim.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de/stadtbuecherei](http://www.bornheim.de/stadtbuecherei)

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-460, Fax: 02222 945-115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Homepage:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose telefonische Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 19. Mai 2021 von 14 bis 17.45 Uhr, Anmeldung erforderlich unter: ☎02222 945-285, [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)



# Stadt Bornheim

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung im Plangebiet des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 25.02.2021 gemäß § 41 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW folgende Straßennamen für das Neubaugebiet Me 16 beschlossen:

- „Helmut-Schmidt-Straße“
  - „Kurt-Weill-Straße“
  - „Gustav-Mahler-Straße“
  - „Paul-Hindemith-Straße“
- Die Lage der Straßen wird im beigefügten Übersichtsplan Me 16 dargestellt.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

**Begründung:** Es handelt sich bei der Benennung von Straßen und Plätzen vorrangig um einen verwaltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuord-

nung von Gebäuden, der somit der zwingenden Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die vom zuständigen Ortsvorsteher und Verwaltung vorgeschlagenen Straßennamen beschlossen und dabei sein Ermessen ausgeübt. Ermessensfehler bei der Auswahl sind nicht erkennbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Interesse der All-

gemeinheit an einer eindeutigen und bestmöglichen Orientierung. Dies dient insbesondere der Gewährleistung einer schnellstmöglichen Auffindung einer verbindlichen Adresse im Notfall für Rettungsdienste, Vollzugsdienste und Feuerwehr. Die Vollziehungsanordnung dient daher der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäfts-

stelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage dort ebenso innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beantragt werden. Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben/gestellt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch

das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803). Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen

zugerechnet. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bornheim, den 10.05.2021  
 Stadt Bornheim  
 gez. Christoph Becker,  
 Bürgermeister



### Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung im Plangebiet des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 25.02.2021 sowie der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 25.03.2021 gemäß § 41 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung NRW folgende Straßennamen für das Neubaugebiet Ro 22 beschlossen:

- „Elisabeth-Schwarzhaupt-Straße“
  - „Annemarie-Renger-Straße“
  - „Helene-Weber-Straße“
- Die Lage der Straßen wird im beigefügten Übersichtsplan Ro 22 dargestellt.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

**Begründung:** Es handelt sich bei der Benennung von Straßen und Plätzen vorrangig um einen ver-

waltungstechnischen Vorgang zur Erfassung und eindeutigen Zuordnung von Gebäuden, der somit der zwingenden Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur dann ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Verwaltungsentscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat haben die vom zuständigen Ortsvorsteher und Verwaltung vorgeschlagenen Straßennamen beschlossen und dabei ihr Ermessen ausgeübt. Ermessensfehler bei der Auswahl sind nicht

erkennbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer eindeutigen und bestmöglichen Orientierung. Dies dient insbesondere der Gewährleistung einer schnellstmöglichen Auffindung einer verbindlichen Adresse im Notfall für Rettungsdienste, Vollzugsdienste und Feuerwehr. Die Vollziehungsanordnung dient daher der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln,

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage dort ebenso innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beantragt werden. Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines

elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben/gestellt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803). Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen

zugerechnet. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bornheim, den 10.05.2021  
 Stadt Bornheim  
 gez. Christoph Becker,  
 Bürgermeister

